

Köln, 06.11.2024

## Stellungnahme:

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 geänderten Fassung (eIDAS-Durchführungsgesetz II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir entschuldigen uns für die verspätete Einreichung nach der deklarierten Deadline, möchten dennoch die Gelegenheit noch nutzen, um zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass unsere Brancheninitiative sich seit Jahren stark für Digitalisierung und Innovationsprozesse in der Versicherungsbranche einsetzt und wir gerade bei dem Prozess zur elektronischen Identifizierung in unserem Mitgliederkreis große Fortschritte verzeichnen konnten.

In Absprache mit unseren Mitgliedsunternehmen bitten wir jedoch um folgendes:

### **Medienbruchfreie Digitalisierung der Versicherungsindustrie: Referenztransaktion in § 12 GwG mit dem eIDAS-Umsetzungsgesetz streichen**

Die Digitalisierung der deutschen Versicherungswirtschaft ist ein **zentraler Wettbewerbsfaktor**, um im europäischen und globalen Wettbewerb aufzuholen. Insbesondere eine **medienbruchfreie Digitalisierung des Identifizierungsprozesses** von Neukunden trägt dazu bei, z.B. Versicherungsverträge im Alltag rascher und einfacher abschließen zu können.

Mit der eIDAS 2.0-Verordnung hat die EU im Mai 2024 neue Möglichkeiten geschaffen, diese Identifizierungsprozesse zu vereinfachen. **Leider nimmt der Referentenentwurf des eIDAS-Durchführungsgesetz II den Impuls nur teilweise auf.** Zwar werden in Artikel 5 Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) angestoßen, jedoch **bleibt ein zentraler Punkt unberührt: die Reform des §12 GwG.**

§12 Abs. 1 GwG sieht u.a. die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zur Identifizierung von Vertragspartnern vor. Eine QES ist in der gesamten EU als GwG-konformes Identifikationsmittel anerkannt.

Jedoch verkompliziert §12 Abs. 1 Satz 3 den Vorgang in Deutschland deutlich: Wird eine QES ausgestellt, muss **eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto erfolgen, das auf den Namen des Vertragspartners läuft**. Diese sogenannte „Referenztransaktion“ **geht über die europarechtlich geforderten Sicherheitsnachweise hinaus**. Sie ist ein zusätzlicher und redundanter Identifizierungsschritt. Die QES wird daher in der Praxis kaum genutzt. Zudem sind die Sicherheitsanforderungen gemäß eIDAS 2.0 **nun einheitlich definiert**. Eine Fortführung der Referenztransaktion **würde Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit bremsen**.

**Um die Nutzerfreundlichkeit beim Onboarding von Kunden zu verbessern und den deutschen Versicherungsmarkt wettbewerbsfähiger sowie digitaler zu machen, ist eine Streichung des §12 Abs. 1 Satz 3 GwG im Rahmen des Art. 5 eIDAS-Durchführungsgesetz II deswegen sinnvoll und notwendig.**

Eine Streichung der Referenztransaktion würde zudem weitere Vorteile haben:

- Die QES ist dem in eIDAS 2.0 vorgesehenen **EUDI-Wallet-Konzept technisch sehr nah**. Die **QES-Nutzung ist damit ein guter Probelauf** für kommende Technologien und schafft zudem eine **Harmonisierung mit dem geltenden EU-Rechtsrahmen**.
- Der **verpflichtenden Streichung der Regel im Rahmen der Umsetzung der neuen europäischen Geldwäscheregelung ab 2026 wird vorgegriffen**.
- Eine europaweit einheitlich genutzte QES **stärkt qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter im europäischen Wettbewerb**.
- Die **Planungssicherheit für Versicherungen im Bereich der Identifikationsverfahren** wird gestärkt, da die Nutzung der QES eine verlässliche Alternative zu Video-Ident schafft und eine europäischer Harmonisierung Versicherungen vor unvorhersehbaren Änderungen auf nationaler Ebene schützt.
- Die Streichung kann **ohne zusätzlichen Aufwand für den Gesetzgeber erfolgen**.

Köln, 06. November 2024